

A decorative pattern of overlapping diamonds in various colors (dark blue, light blue, orange, green, and grey) arranged in a grid-like fashion, filling the upper half of the page.

Berufspflichten § 34f und § 34h GewO

Einleitung

Dieses Merkblatt gibt einen aktuellen Überblick über die zu beachtenden Berufspflichten für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater nach §§ 11 bis 25 FinVermV.

Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater unterliegen der Erlaubnispflicht nach § 34f Absatz 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO) bzw. nach § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO. Sie müssen vor Tätigkeitsaufnahme die entsprechende Erlaubnis einholen und eine Gewerbeanzeige nach § 14 GewO abgeben. Zudem müssen sie eine Reihe von Berufspflichten beachten. Diese ergeben sich aus der Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV).

Die maßgeblichen Vorschriften der §§ 11 bis 25 FinVermV enthalten neben allgemeinen Verhaltenspflichten auch anlegerschützende Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten. Die Pflichten der Finanzanlagenvermittler gelten vom Zeitpunkt der Geschäftsanbahnung an, geben klare Vorgaben zu Inhalt und Ablauf der Anlageberatung und -vermittlung und regeln darüber hinaus Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs- und Prüfungspflichten.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Zu den Berufspflichten im Einzelnen	4
a) Allgemeine Verhaltenspflicht (§ 11 FinVermV)	4
b) Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenskonflikten, Vergütung (§ 11a FinVermV)	4
c) Statusbezogene Informationspflichten (§ 12 FinVermV)	5
d) Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen (§ 12a FinVermV)	6
e) Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten (§ 13 FinVermV)	7
f) Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung (§ 14 FinVermV)	9
g) Bereitstellung des Informationsblatts (§ 15 FinVermV)	9
h) Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen (§ 16 FinVermV)	10
i) Offenlegung von Zuwendungen durch Gewerbetreibende nach § 34f GewO	

(§ 17 FinVermV)	12
j) Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen durch Gewerbetreibende nach § 34h GewO (§ 17a FinVermV)	13
k) Anfertigung eines Geeignetheitserklärung (§ 18 FinVermV)	13
l) Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation (§ 18a FinVermV)	14
m) Beschäftigte (§ 19 FinVermV)	15
n) Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern (§ 20 FinVermV)	15
o) Anzeigepflicht (§ 21 FinVermV)	16
p) Aufzeichnungspflicht (§ 22 FinVermV)	16
q) Aufbewahrungspflicht (§ 23 FinVermV)	16
r) Prüfungspflicht (§ 24 FinVermV)	17
s) Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten (§ 25 FinVermV)	18

1. Rechtsgrundlagen

Die Berufspflichten der Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater ergeben sich aus der auf Grund der Verordnungsermächtigung des § 34g GewO ergangenen Finanzanlagenvermittlungsverordnung.

Zu beachten ist, dass Verstöße gegen die meisten Vorschriften der FinVermV eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die unter Umständen von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden (in Bayern Landratsämter bzw. kreisfreie Städte) mit einem Bußgeld belegt werden können.

Die Regelungen der FinVermV sind neben ihrer aufsichtsrechtlichen Bedeutung auch anlegerschützend, so dass eine Verletzung der Verhaltenspflichten auch eine zivilrechtliche Schadensersatzpflicht nach sich ziehen kann.

Den Wortlaut der in diesem Merkblatt genannten Rechtsvorschriften können Sie hier abrufen:

- Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV):
<http://www.gesetze-im-internet.de/finvermv/index.html>
- Gewerbeordnung (GewO):
<http://www.gesetze-im-internet.de/gewo/index.html>
- Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):
<http://www.gesetze-im-internet.de/versvermv/index.html>
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission vom 25. April 2016: [EUR-Lex - 32017R0565 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32017R0565)
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/2294 vom 28. August 2017:

- <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R2294>
- Wertpapierhandelsgesetz (WpHG):
<http://www.gesetze-im-internet.de/wphg/index.html>
 - Kreditwesengesetz (KWG):
<http://www.gesetze-im-internet.de/kredwg/index.html>
 - Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB):
<http://www.gesetze-im-internet.de/kagb/index.html>
 - Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG):
<http://www.gesetze-im-internet.de/altzertg/>
 - Genossenschaftsgesetz (GenG):
<http://www.gesetze-im-internet.de/genng/index.html>
 - Vermögensanlagegesetz (VermAnlG):
<http://www.gesetze-im-internet.de/vermanlg/index.html>
 - Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32009L0065&from=EN>
 - Richtlinie 2010/78/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010L0078&from=SL>

2. Zu den Berufspflichten im Einzelnen

Nachfolgend finden Sie eine Erläuterung - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - der Berufspflichten, die in §§ 11 bis 25 FinVermV geregelt sind.

a) Allgemeine Verhaltenspflicht (§ 11 FinVermV)

Die allgemeine Verhaltenspflicht bedeutet, dass der/die Finanzanlagenvermittler/-in verpflichtet ist, konkrete individuelle Interessen des Kunden zu wahren. Es handelt sich um eine nicht bußgeldbewehrte Generalklausel. Dahinter steht der Gedanke, dass der Gewerbetreibende seine Tätigkeit im bestmöglichen Interesse des Anlegers ausüben muss.

b) Vermeidung, Regelung und Offenlegung von Interessenskonflikten, Vergütung (§ 11a FinVermV)

§ 11 a GewO wurde zum 1. August 2020 eingeführt. Eine (wesentlich weniger umfangreiche) Regelung zu Interessenskonflikten war zuvor in § 13 Absatz 5 FinVermV enthalten. **Liegt ein unvermeidbarer Interessenskonflikt vor, so müssen Finanzanlagenvermittler Vorkehrungen treffen, damit sich der Interessenskonflikt nicht negativ für den Kunden auswirkt.**

Besteht trotz dieser Vorkehrungen ein Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen, so muss der Anleger darüber rechtzeitig vor Geschäftsabschluss informiert werden. Soweit Interessenskonflikte daraus resultieren können, dass der Fi-

Finanzanlagenvermittler Anlageberatung oder -vermittlung im Hinblick auf Finanzanlagenprodukte nur eines oder nur weniger Emittenten oder Anbieter anbietet, gilt die Mitteilung über mögliche Interessenkonflikte nach der Verordnungsbegründung bereits durch die Erteilung der statusbezogenen Informationen über die Emittenten und Anbieter, zu deren Finanzanlagen er Vermittlungs- oder Beratungsleistungen anbietet, als erfüllt.

Für die Vergütung und Bewertung ihrer Angestellten müssen Finanzanlagenvermittler auf Grund des Verweises in § 11a Absatz 3 FinVermV Folgendes beachten:

- Festlegung und Umsetzung von Vergütungsgrundsätzen und -praktiken im Rahmen von angemessenen internen Verfahren, die die Interessen aller Kunden berücksichtigen und durch die sichergestellt wird, dass die Kunden fair behandelt werden und dass ihre Interessen durch Vergütungspraktiken kurz-, mittel- oder langfristig nicht beeinträchtigt werden.
- Durch die Vergütungsgrundsätze und -praktiken dürfen keine Interessenkonflikte oder Anreize geschaffen werden, welche die Finanzanlagenvermittler oder ihre Angestellten möglicherweise dazu verleiten könnten, ihre eigenen Interessen zum potenziellen Nachteil eines Kunden zu begünstigen.
- Sicherstellung, dass die Vergütungsgrundsätze und -praktiken für alle gelten, die direkten oder indirekten Einfluss auf die erbrachte Tätigkeit haben, soweit die Vergütung dieser Personen und ähnliche Anreize zu einem Interessenkonflikt führen könnten, welcher sie veranlasst, gegen die Interessen eines Kunden zu handeln.
- Verantwortlichkeit der Geschäftsleitung für die tägliche Umsetzung der Vergütungsgrundsätze sowie für die Überwachung der Compliance-Risiken in Bezug auf die Grundsätze.
- Die Vergütung und ähnliche Anreize dürfen nicht ausschließlich oder vorwiegend auf quantitativen wirtschaftlichen Kriterien beruhen und müssen angemessene qualitative Kriterien berücksichtigen, die die Erfüllung der geltenden Verordnungen, die faire Behandlung der Kunden sowie die Qualität der für die Kunden erbrachten Dienstleistungen widerspiegeln.
- Es ist jederzeit ein Gleichgewicht zwischen festen und variablen Elementen der Vergütung aufrechtzuerhalten, so dass die Interessen der Finanzanlagenvermittler und ihrer Angestellten durch die Vergütungsstruktur nicht gegenüber den Interessen eines Kunden begünstigt werden

c) Statusbezogene Informationspflichten (§ 12 FinVermV)

Der in § 12 FinVermV aufgeführte **Katalog der statusbezogenen Informationspflichten ist dem Anleger vor dem ersten Beratungs- oder Vermittlungsgespräch (jedoch nicht verpflichtend schon im Rahmen einer Kontaktaufnahme, z. B. zur Terminvereinbarung) in Textform mitzuteilen**. Die Information muss nicht wiederholt mitgeteilt werden; etwas anderes gilt jedoch bei einer Änderung der Pflichtangaben.

Textform bedeutet, dass „eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden“ muss.

Die Mitteilung kann daher in Papierform erfolgen (z. B. auf einer Visitenkarte oder einem Informationsblatt), sofern alle Informationen enthalten sind. Auch Vorrichtungen zur Speicherung digitaler Daten, wie z. B. USB-Sticks, Speicherkarten und Festplatten, aber auch E-Mails genügen diesen Anforderungen. Der Gewerbetreibende hat sich aber zuvor zu vergewissern, dass der Anleger über die erforderliche technische Ausstattung verfügt, um die Informationen auf einem anderen dauerhaften Datenträger als Papier lesen zu können. Auch eine Internetseite kann als dauerhafter Datenträger angesehen werden, wenn der Zugang für den Kunden personalisiert wird oder wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Erteilung dieser Auskünfte über eine Internetseite ist im Rahmen des getätigten Geschäfts angemessen,
- der Kunde hat der Erteilung dieser Auskünfte über eine Internetseite zugestimmt,
- dem Kunden wurden die Adresse der Website und die Stelle auf der Internetseite, an der diese Auskünfte abgerufen werden können, elektronisch mitgeteilt,
- es ist gewährleistet, dass diese Auskünfte auf der Internetseite so lang verfügbar bleiben, wie sie für den Kunden vernünftigerweise abrufbar sein müssen.

Wünscht der Kunde eine mündliche Statusinformation, ist § 12 Absatz 3 FinVermV zu beachten.

Ist der Gewerbetreibende sowohl Inhaber einer Erlaubnis als Versicherungsvermittler als auch als Finanzanlagenvermittler, kann er die Pflichtangaben nach der VersVermV und der FinVermV in einer statusbezogenen Erstinformation zusammenfassen. Beachten Sie auch unser **Merkblatt „Erstinformationspflichten“**, welches über unsere Internetseite abgerufen werden kann: www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten.

Bei einem Umzug des Gewerbebetriebs ist im Rahmen des § 12 Abs. 1 Nr. 5 die neue nach § 34f Absatz 1 GewO zuständige Erlaubnisbehörde anzugeben.

Bitte beachten Sie, dass weitergehende ggf. bestehende Informationspflichten, z. B. nach dem Telemediengesetz beachtet werden müssen.

d) Information des Anlegers über Vergütungen und Zuwendungen (§ 12a FinVermV)

Nach § 12a FinVermV ist zunächst mitzuteilen, **ob die Beratung oder Vermittlung auf Honorar- oder auf Provisionsbasis erbracht wird oder ob ein gemischtes Vergütungsmodell besteht**. Im Falle einer honorarbasierten Tätigkeit ist z. B. das Pauschalhonorar oder bei einer Berechnung anhand von Stundensätzen die Stundensatzhöhe anzugeben. Zu beachten sind in diesen Fällen die Regelungen der Preisangabenverordnung. Im Falle einer provisionsbasierten Beratung oder Vermittlung hat der Gewerbetreibende darüber zu informieren, ob und unter welchen

Voraussetzungen Zuwendungen von Dritten an ihn fließen. Bei Vergütungs-Mischmodellen sind die Informationspflichten nach § 12a Nummer 1 und Nummer 2 FinVermV zu beachten. Zur Textform verweisen wir auf die Ausführungen zu § 12 FinVermV. Bitte beachten Sie, dass eine mündliche Mitteilung nach entsprechendem Kundenwunsch für die Information nach § 12a FinVermV nicht ausreichend ist.

e) Information des Anlegers über Risiken, Kosten und Nebenkosten (§ 13 FinVermV)

Ferner besteht die Verpflichtung, dem (potenziellen) Kunden **rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts** und in verständlicher Form angemessene Informationen über die Finanzanlagen und die damit verbundenen Risiken, die vorgeschlagenen Anlagestrategien und alle Kosten und Nebenkosten zur Verfügung zu stellen.

Dabei sind die Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, damit **der Anleger nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken** der ihm angebotenen oder von ihm nachgefragten Finanzanlagen verstehen und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann. Dies muss rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts, d.h. bevor die angebotene Leistung erbracht oder hierüber ein Vertrag geschlossen wird, und in verständlicher Form geschehen, damit der Kunde auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann. Im Falle der Anlageberatung muss die Information, auch über die Kosten, spätestens vor Abschluss der Anlageberatung, in jedem Fall vor der Kundenentscheidung für oder gegen den Anlageerwerb, erfolgen. Die Information muss i. d. R. auf einem dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden (z. B. Papier).

Diese Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden und müssen folgende Angaben enthalten:

- **hinsichtlich der Finanzanlagen und der vorgeschlagenen Anlagestrategie** unter Berücksichtigung der jeweiligen Kundengattung, für die die Finanzanlage bestimmt ist (Zielmarkt) im Sinne des § 80 Absatz 9 des Wertpapierhandelsgesetzes:
 - geeignete Leitlinien zur Anlage in solche Arten von Finanzanlagen oder zu den einzelnen Anlagestrategien,
 - geeignete Warnhinweise zu den Risiken, die mit dieser Art von Finanzanlagen oder zu den einzelnen Anlagestrategien verbunden sind, und
 - ob die Art der Finanzanlage für Privatkunden oder für professionelle Kunden bestimmt ist;
- **hinsichtlich der Risiken:**
 - die mit dieser Art von Finanzanlagen einhergehenden Risiken, einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte sowie des Risikos des Verlustes der gesamten Finanzanlage,
 - das Ausmaß der Schwankungen der Preise (Volatilität) dieser Art von Finanzanlagen und etwaige Beschränkungen des für solche Finanzanlagen verfügbaren Marktes,

- den Umstand, dass jeder Anleger aufgrund von Geschäften mit dieser Art von Finanzanlagen möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualverbindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Finanzanlage hinzukommen, und
- Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen;
- **hinsichtlich aller Kosten und Nebenkosten:**
 - Informationen in Bezug auf Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung,
 - Kosten der Finanzanlagen, die dem Anleger vermittelt oder empfohlen werden, sowie
 - Zahlungsmöglichkeiten des Anlegers einschließlich etwaiger Zahlungen durch Dritte.

Die Informationen zu Kosten und Nebenkosten, die nicht durch ein zugrunde liegendes Marktrisiko verursacht werden, muss der Gewerbetreibende in **zusammengefasster Weise** darstellen, damit der Anleger sowohl die Gesamtkosten als auch die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage verstehen kann. Auf Verlangen des Anlegers muss der Gewerbetreibende eine Aufstellung, die nach den einzelnen Posten aufgliedert ist, zur Verfügung stellen. Die **Darstellung der Kosten und Nebenkosten darf somit nicht so umfangreich und komplex sein, dass der durchschnittlich verständige Anleger diese Informationen nicht mehr verstehen kann** und sich kein Bild von den tatsächlich entstehenden Kosten und deren Auswirkungen auf die Rendite machen kann.

Hinsichtlich Art, Inhalt, Gestaltung und Zeitpunkt der Informationen sind die Regelungen in Artikel 46, 47 Absatz 1, 48 und Artikel 50 bis 53 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission entsprechend anzuwenden und können hier abgerufen werden: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32017R0565>

Der Gewerbetreibende kann zur Erfüllung der Informationspflichten die Informationen, die ihm das die Finanzanlage konzipierende Wertpapierdienstleistungsunternehmen, der Emittent oder das depotverwaltende Institut zur Verfügung stellt, verwenden. **Dies gilt nicht für die Informationen über die Kosten und Nebenkosten der Anlagevermittlung oder Anlageberatung durch den Gewerbetreibenden, die wiederum von diesem selbst zur Verfügung gestellt werden müssen.**

Bei **laufenden Geschäftsbeziehungen** im Kalenderjahr zu einem Kunden, bei denen eine Finanzanlage empfohlen oder angeboten wurde, gilt nach § 13 Absatz 5 Fin-VermV Folgendes:

Die Informationen über alle Kosten und Nebenkosten sind nicht nur vor Abschluss des Geschäfts, sondern regelmäßig, **mindestens jährlich während der Laufzeit der Anlage**, zur Verfügung zu stellen. Hierbei kann ebenfalls die vom Emittenten oder der Depotbank übermittelte Kosteninformation verwendet werden; jedoch müssen Finanzanlagenvermittler auch dann zusätzlich eine eigene Information über die direkt bei ihnen anfallenden Kosten erstellen und auch diese an den Kunden weitergeben

f) Redliche, eindeutige und nicht irreführende Informationen und Werbung (§ 14 FinVermV)

Alle Informationen einschließlich Werbemittelungen müssen redlich und eindeutig sein und dürfen nicht irreführend sein. Entscheidend ist, dass der Gewerbetreibende diese dem Kunden zukommen lässt, z. B. auf seiner Homepage über einen Link zur Website des Produktgebers. Die Verpflichtung betrifft nicht nur Werbung, sondern auch die Informationen nach § 13 FinVermV.

In diesem Zusammenhang ist es unbedeutend, ob der Gewerbetreibende selbst oder z. B. der Produktgeber das Informationsmaterial erstellt hat.

Insbesondere dürfen wichtige Aussagen oder Warnungen nicht verschleiert oder abgeschwächt dargestellt werden, so dass der Anleger sie erkennen oder in ihrer Bedeutung verstehen kann. Dies gilt insbesondere auch für die Darstellung von Risiken einer Finanzanlage. **Zum Gebot der Redlichkeit und Vermeidung von Irreführung gehört schließlich auch, dass die mitgeteilten Informationen stets aktuell sind.**

Die Werbung für den Erwerb von Anteilen oder Aktien eines inländischen Investmentvermögens, EU-Investmentvermögens oder ausländischen AIF darf nicht in Widerspruch zu Informationen aus dem Verkaufsprospekt oder der wesentlichen Anlagerinformation stehen oder die Bedeutung dieser Informationen herabstufen. Ein Beispiel für eine irreführende Information wäre die Bezeichnung als „Garantie-Zertifikat“ ohne Angabe des Garantiegebers oder bestehende Bedingungen bzw. Beschränkungen. Die entsprechend anzuwendenden Artikel 36 und 44 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission konkretisieren die Anforderungen, die an faire, klare und nicht irreführende Informationen gegenüber Anlegern zu stellen sind. Die Vorschriften sind über folgenden Link abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32017R0565>.

g) Bereitstellung des Informationsblatts (§ 15 FinVermV)

Die Verpflichtung der Bereitsstellung greift nur bei getätigten Anlageberatungen über Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Vermögensanlagengesetzes.

Der Gewerbetreibende hat dem Anleger rechtzeitig vor dem Abschluss eines Geschäfts über jede Vermögensanlage, auf die sich eine Kaufempfehlung bezieht, das Vermögensanlagen-Informationsblatt, wenn ein solches gemäß § 13 des Vermögensanlagengesetzes zu erstellen ist, zur Verfügung zu stellen. Zu den Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 VermAnlG gehören, sofern die Annahme der Gelder nicht als Einlagengeschäft im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 KWG zu qualifizieren ist, folgende Anlageprodukte: Nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 KAGB ausgestaltete

- Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren,
- Treuhandvermögen,
- partiarische Darlehen,
- Nachrangdarlehen,

- Genussrechte,
- Namensschuldverschreibungen,
- sowie sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen.

Das (kurze und leicht verständliche) Informationsblatt muss alle wesentlichen Informationen über das Finanzinstrument enthalten. Dazu gehören insbesondere Informationen über die Art des Finanzinstruments und seine Funktionsweise, die damit verbundenen Risiken, die Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge unter verschiedenen Marktbedingungen und die mit der Anlage verbundenen Kosten. **Das Vermögensanlagen-Informationsblatt ist vom Anbieter der Finanzanlage zu erstellen** und darf den Umfang von drei DIN-A4-Seiten nicht überschreiten (§ 13 VermAnlG). Allerdings muss der Anlagevermittler prüfen, ob das Informationsblatt gemäß § 14 Absatz 1 FinVermV redlich, eindeutig und nicht irreführend ist.

Weitere Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in § 2 VermAnlG in der jeweils geltenden Fassung enthalten.

h) Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen (§ 16 FinVermV)

Hinsichtlich der in § 16 FinVermV geregelten sog. Explorationspflichten ist zwischen **Anlageberatung und Anlagevermittlung** zu unterscheiden.

Die Anlageberatung umfasst „die Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Vertreter, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungskanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.“ (§ 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 1a des KWG).

In diesem Fall ist eine **Geeignetheitsprüfung** in Bezug auf die konkret empfohlene Finanzanlage (§ 16 Absatz 1 FinVermV) durchzuführen.

Die in Absatz 1 und 3 genannten Informationen über Kenntnisse, Erfahrungen, Anlageziele und finanzielle Verhältnisse des Anlegers werden in der Praxis regelmäßig über einen Fragebogen eingeholt. Dieser muss hinreichend ausdifferenziert sein, damit der Kunde wirklichkeitsgetreue Angaben machen kann.

Es besteht ein Empfehlungsverbot bei Nichtgeeignetheit der Anlage und für den Fall, dass der Finanzanlagenvermittler die für die Geeignetheitsprüfung erforderlichen Informationen nicht erlangt.

Achtung: Seit 20. April 2023 gilt in diesem Zusammenhang die Abfragepflicht der Nachhaltigkeitspräferenzen (ESG-Kriterien) auch für Finanzanlagenvermittler sowie Honorar-Finanzanlagenberater.

Relevant wird dies für die Anlageberatung im Rahmen der Geeignetheitsprüfung (§ 16 Absatz 1 Satz 3 der FinVermV). Dort wird auf die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 verwiesen, deren Artikel 54 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 um die sog. Nachhaltigkeitspräferenzabfrage ergänzt wurde. Als „nachhaltige Investitionen“ werden Investitionen in wirtschaftliche Tätigkeiten angesehen,

- die zur Erreichung eines Umweltziels (z.B. Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden) oder
- zur Erreichung sozialer Ziele (z.B. Bekämpfung von Ungleichheiten, sozialer Zusammenhalt) beitragen
- oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.

Anlagevermittlung liegt einerseits in der bewussten und zielgerichteten Förderung der Abschlussbereitschaft des Kunden hinsichtlich eines Anlagengeschäfts mit einem Dritten und andererseits in der Weiterleitung einer auf den Abschluss eines Anlagengeschäfts gerichteten Willenserklärung des Kunden an den Anbieter/ Veräußerer der Finanzanlage. In diesem Fall ist eine **Angemessenheitsprüfung** (§ 16 Absatz 2 FinVermV) durchzuführen.

Anders als bei der Geeignetheitsprüfung nach Absatz 1 geht es bei der Angemessenheitsprüfung nicht um die konkrete Finanzanlage, sondern um die „Art“ der Finanzanlage. Die Explorationspflicht im Rahmen der Anlagevermittlung bezieht sich auf die Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers mit bestimmten Arten von Finanzanlagen. Informationen über Anlageziele und finanzielle Verhältnisse sind hier nicht einzuholen. Auch besteht anders als bei Absatz 1 kein Verbot bei Nichtgeeignetheit der Anlage. Vielmehr genügt hier ein Warnhinweis, der in standardisierter Weise erfolgen kann. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Gewerbetreibende nicht die erforderlichen Informationen vom Kunden erhält.

Im Rahmen einer Anlageberatung oder Anlagevermittlung müssen nur Angaben eingeholt werden, soweit dies erforderlich ist, d. h., soweit sie nicht bereits (z. B. auf Grund einer kürzlich vorangegangenen Anlagevermittlung) vorliegen. Jedoch muss der Gewerbetreibende in einem solchen Fall genau nachfragen, ob die Angaben noch aktuell sind.

Zu beachten ist insbesondere sowohl bei einer Anlageberatung als auch bei einer

Anlagevermittlung die Pflicht, den Anleger nicht zur Zurückhaltung einzuholen-

der Angaben zu verleiten, etwa durch Vorsehen einer formularmäßigen Verzichtsmöglichkeit auf bestimmte Angaben.

Zusätzliche Pflichten bestehen bei der Anlagevermittlung über Vermögensanlagen nach § 2a VermAnlG (bestimmte Fälle sog. Schwarmfinanzierungen). Diese betreffen die Anlageberatung zu und Vermittlung von partiarischen Darlehen, Nachrangdarlehen, Genussrechten und Direkt-Investments im Sinne des § 1 Absatz 2

VermAnlG, wenn der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von zwölf Monaten angebotenen Vermögensanlagen desselben Emittenten 6 Millionen Euro nicht übersteigt; nicht verkaufte oder vollständig getilgte Vermögensanlagen werden nicht angerechnet. Es handelt sich um Vermögensanlagen, die ausschließlich im Wege der Anlageberatung oder Anlagevermittlung über eine Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt werden, die durch Gesetz oder Verordnung verpflichtet ist, zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Vermögensanlagen desselben Emittenten, die von einem Anleger erworben werden können, der keine Kapitalgesellschaft ist, bestimmte Grenzbeträge nicht übersteigt. In diesen Fällen besteht auch für Finanzanlagenvermittler eine Pflicht zur Prüfung der Einhaltung dieser Grenzbeträge. Hierzu muss er erforderlichenfalls eine Selbstauskunft vom Kunden einholen. Entsprechende Vermögensanlagen dürfen nur vermittelt werden, wenn die Schwellenwerte eingehalten sind.

Im Falle einer sog. „**execution only**“ handelt es sich um eine Anlagevermittlung in Gestalt eines reinen Ausführungsgeschäftes in Bezug auf ein nicht komplexes Finanzprodukt, wobei die Initiative hierfür vom Kunden ausgeht. In diesen Fällen unterbleibt die Angemessenheitsprüfung, jedoch ist der Kunde hierauf hinzuweisen (§ 16 Abs. 5 FinVermV).

Seit 1. August 2020 ist bei jeder Anlageberatung und -vermittlung stets der vom Produktgeber oder Konstrukteur bestimmte Zielmarkt zu berücksichtigen (§ 16 Abs. 3b FinVermV).

Dazu muss sich der Finanzanlagenvermittler alle erforderlichen Informationen zum Zielmarkt des betreffenden Produkts verschaffen, diese sowie die Finanzanlage verstehen und prüfen, ob der (potenzielle) Anleger mit seinen konkreten Bedürfnissen in diesen Zielmarkt einzuordnen ist. Es kann jedoch im begründeten Einzelfall auch eine Finanzanlage außerhalb des Zielmarktes empfohlen werden, wenn dies im Interesse des Anlegers ist.

- Anlageberatung: Der Abgleich des konkreten Zielmarktes ist jeweils vollumfänglich durchzuführen.
- Anlagevermittlung: Es ist ausreichend, den konkreten Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkategorien „Kundenkategorie“ und „Kenntnisse und Erfahrungen“ zu bestimmen, da die zur Durchführung der Angemessenheitsprüfung durchzuführende Kundenexploration laufend nur über diese Informationen Aufschluss gibt.
- Reines Ausführungsgeschäft (sog. execution only): Es ist ausreichend, den konkreten Zielmarkt nur im Hinblick auf die Zielmarktkategorie „Kundenkategorie“ zu bestimmen.

i) Offenlegung von Zuwendungen durch Gewerbetreibende nach § 34f GewO (§ 17 FinVermV)

Diese Berufspflicht gilt ausschließlich für Finanzanlagenvermittler nach § 34f GewO. **Zuwendungen dürfen nur angenommen/gewährt werden, wenn sie zum einen offengelegt werden und zum anderen nicht zu einem Interessenkonflikt**

führen. Ein solcher entsteht beispielsweise dann, wenn der Finanzanlagenvermittler dem Kunden eine für ihn weniger geeignete Anlage nur aufgrund einer höheren Zuwendung empfiehlt. Darüber hinaus darf sich die Zuwendung auch nicht negativ auf die Qualität der Finanzanlagenvermittlung auswirken oder das Handeln im bestmöglichen Kundeninteresse beeinträchtigen.

Der Begriff der Zuwendung ist in Absatz 2 definiert. Hierunter fallen **alle Arten von Provisionen, z. B. Vertriebs(-folge-)provisionen, Bestandsprovisionen oder Provisionen für die Vermittlung von Geschäftskontakten. Auch Jahresboni, die Gewährung von Bürokostenzuschüssen, Zuschüsse für Schulungsmaßnahmen oder Incentives eines Produktgebers zählen hierzu.** Sofern ein Gewerbetreibender als Untervermittler für eine Vertriebsgesellschaft tätig ist, sind auch solche Provisionen, die er von der Vertriebsgesellschaft erhält, dem Kunden offenzulegen. Erfasst werden auch Zuwendungen an Dritte, wie z. B. sog. „Tippgeber“. Die Zuwendung muss dem Gewerbetreibenden von einem Emittenten oder Anbieter einer Finanzanlage (Produktgeber) oder einem sonstigen Dritten, der nicht der Anleger ist, im Zusammenhang mit einer Anlageberatung oder -vermittlung gewährt werden.

Die Zuwendungen sind unaufgefordert in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise **rechtzeitig vor Vertragsschluss** offenlegen. Eine prozentuale Angabe der Zuwendung an den Gesamtkosten der Finanzanlage ist nicht ausreichend. Sofern sich der konkrete Umfang zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht bestimmen lässt, muss der Gewerbetreibende dem Anleger verständlich offenlegen, wie und auf welcher Grundlage die Zuwendung berechnet wird. **Eine Verzichtsmöglichkeit des Kunden hierauf ist nicht vorgesehen.**

j) Offenlegung und Auskehr von Zuwendungen durch Gewerbetreibende nach § 34h GewO (§ 17a FinVermV)

Diese Berufspflicht trifft ausschließlich die Honorar-Finanzanlagenberater nach § 34h GewO. Zuwendungen auf Grundlage einer Honorar-Finanzanlagenberatung nach § 34h GewO sind unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunde auszukehren. Bestandsprovisionen, die der Honorar-Finanzanlagenberater noch für eine frühere Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler erhält, darf er behalten, sofern zu den entsprechenden vermittelten Finanzanlagen seit dem 01.08.2014 keine Beratung stattfindet. Zu den besonderen Pflichten für Honorar-Finanzanlagenberater beachten Sie bitte auch § 34h Absatz 2 und 3 GewO sowie unser **Merkblatt „Erlaubnispflicht für Honorar-Finanzanlagenberater“**, abrufbar über unsere Internetseite unter www.ihk-muenchen.de/finanzanlagenvermittler/.

k) Anfertigung einer Geeignetheitserklärung (§ 18 FinVermV)

Die Pflicht zur Erstellung einer Geeignetheitserklärung bei **Anlageberatungen** hat die zum 1. August 2020 geltende Pflicht zur Anfertigung eines schriftlichen Beratungsprotokolls über jede Anlageberatung abgelöst.

Die Geeignetheitserklärung muss dem Privatanleger **vor Vertragsschluss auf einem dauerhaften Datenträger übermittelt** werden. Es handelt sich um einen **Bericht über die erbrachte Anlageberatung** mit einem Überblick über die erteilten Ratschläge und Angaben und der Erläuterung, inwiefern die angegebene Empfehlung zu Anleger passt. Es ist darin auch zu erläutern, inwieweit sie den Zielen und persönlichen Umständen des Kunden hinsichtlich der erforderlichen Anlagedauer, der Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden sowie seiner Risikobereitschaft und Verlusttragfähigkeit gerecht wird.

I) Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation (§ 18a FinVermV)

Es besteht die **Pflicht zur Aufzeichnung telefonischer Vermittlungs- und Beratungsgespräche und sonstiger elektronischer Kommunikation**, das sog. „**Taping**“.

Ziel der Regelung ist die Beweissicherung und Dokumentation der erfolgten Kundeninformation. Damit sind nur Telefongespräche und elektronische Kommunikation aufzuzeichnen, soweit es darin um die konkrete Finanzanlagenvermittlung bzw. -beratung geht. Soweit die Gespräche einen anderen Inhalt haben oder sich entsprechend zu anderen Inhalten hin entwickeln (z.B. Terminabsprache, Anbahnungsgespräche, Gespräche zu Versicherungs- oder Darlehensvermittlung), sind sie nicht aufzuzeichnen. Dies wäre auch nicht zulässig. Wird ein Auftrag in einem persönlichen Gespräch erteilt, muss der Finanzanlagenvermittler auch dies auf einem dauerhaften Datenträger dokumentieren, z. B. durch ein Protokoll in der Kundenakte.

Der Gewerbetreibende hat sicherzustellen, dass alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen ergriffen werden, um Telefongespräche und sonstige elektronische Kommunikation im Sinne des Absatzes 1 aufzuzeichnen. Dies gilt auch für Geräte, die der Gewerbetreibende seinen Beschäftigten zur Verfügung stellt.

Die Aufzeichnungen zu persönlichen Kundengesprächen müssen mindestens Datum, Uhrzeit, Ort und Initiator der Besprechungen, persönliche Angaben der Anwesenden und wichtige Informationen über den Kundenauftrag (z. B. Preis, Umfang, Auftragsart) enthalten. Finanzanlagenvermittler müssen schriftlich wirksame Grundsätze für Aufzeichnungen über Telefongespräche und elektronische Kommunikation festlegen, umsetzen und aufrechterhalten. Einzelheiten zu den Anforderungen an diese Grundsätze ergeben sich aus Art. 76 Absatz 1, 3 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission. Die Mitarbeiter sind entsprechend zu schulen. Auch müssen aktuelle Aufzeichnungen über alle Personen, insbesondere Mitarbeiter, geführt werden, die über Firmengeräte oder sich in Privatbesitz befindliche Geräte verfügen, welche zur Nutzung bei der Finanzanlagenvermittlung per Telefon oder in sonstiger elektronischer Weise vom Gewerbetreibenden zugelassen wurden. **Finanzanlagenvermittler haben auch die Möglichkeit, auf telefonische oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikation veranlasste Anlagevermittlung oder Anlageberatung zu verzichten. In diesem Fall besteht insofern auch keine Pflicht zum Taping. Dieses**

Vorgehen muss allerdings entsprechend schriftlich dokumentiert und umgesetzt werden (Art. 76 Absatz 1, 3 bis 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission).

Soweit Internet-Dienstleistungsplattformen keine Anlageberatung oder Anlagevermittlung durch Telefon oder sonstige elektronische Korrespondenz erbringen und diese als rein digitale Prozesse ablaufen, unterfallen diese nach der Verordnungsbegründung nicht der Aufzeichnungspflicht nach § 18a FinVermV (wohl aber der allgemeinen Aufzeichnungspflicht nach § 22 FinVermV).

Der Kunde muss einmalig vor dem ersten Telefonat oder der sonstigen elektronischen Kommunikation über die Aufzeichnung Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation betreffend die Anlageberatung und -vermittlung informiert werden. Unterbleibt diese Information oder widerspricht der Kunde der Aufzeichnung, darf keine elektronische Kommunikation bei der Anlageberatung und -vermittlung eingesetzt werden.

Auch die Mitarbeitenden müssen entsprechend vorab über die Aufzeichnung informiert werden. Finanzanlagenvermittler dürfen die Aufzeichnungen zudem nicht dazu nutzen, ihre Mitarbeiter zu überwachen. Die Aufzeichnungen zu den in Absatz 5 genannten Zwecken auswerten darf nur der Finanzanlagenvermittler, von ihm gesondert zu benennende Angestellte, sowie die weiteren in Absatz 5 genannten Stellen. Im Schadenfall darf der Finanzanlagenvermittler die Aufzeichnungen ebenfalls auswerten und seiner Berufshaftpflichtversicherung weiterleiten.

Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf der zehnjährigen Aufbewahrungspflicht nach § 23 FinVermV zu löschen bzw. zu vernichten. Dies muss ebenfalls dokumentiert werden.

m) Beschäftigte (§ 19 FinVermV)

Beschäftigte im Sinne dieser Vorschrift sind unselbständig beschäftigte Arbeitnehmer des Gewerbetreibenden. Auf Honorar- oder Provisionsbasis beschäftigte freie Mitarbeiter des Gewerbetreibenden fallen nicht hierunter. Üben freie Mitarbeitende eine Beratungs- und/oder Vermittlungstätigkeit i. S. v. § 34f GewO oder § 34h GewO aus, haben sie selbst eine entsprechende Erlaubnis einzuholen und sich im Vermittlerregister für Finanzanlagenvermittler bzw. Honorar-Finanzanlagenberater eintragen zu lassen. Unmittelbar bei der Beratung und Vermittlung mitwirkende beschäftigte Arbeitnehmer werden hingegen als Mitarbeiter im Registereintrag ihres Arbeitgebers aufgeführt.

n) Unzulässigkeit der Annahme von Geldern und Anteilen von Anlegern (§ 20 FinVermV)

Die Unzulässigkeit der Annahme von Kundengeldern ergibt sich bereits aus der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG, die den Anwendungsbereich des § 34f GewO eröffnet. Daher darf der Finanzanlagenvermittler sich beispielsweise nicht zunächst den Kaufpreis einer Anlage überweisen lassen und ihn dann an den Produktgeber weiterleiten.

Dieses Verbot bezieht sich nur auf die Tätigkeit nach § 34f GewO oder § 34h GewO. Ausgenommen ist selbstverständlich die Annahme eines Beratungshonorars. Im Rahmen der Tätigkeit als Versicherungsvermittler nach § 34d GewO darf der Gewerbetreibende Kundengelder bei Beachtung der Voraussetzungen des § 20 VersVermV annehmen.

o) Anzeigepflicht (§ 21 FinVermV)

Der Gewerbetreibende hat der für die Erlaubniserteilung nach § 34f Abs. 1 oder § 34h Abs. 1 GewO zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen, welche Personen jeweils mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind. Dies gilt bei juristischen Personen auch für die nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils zur Vertretung berufenen Personen. In der Anzeige ist für jede Person Folgendes anzugeben:

1. der Name, der Geburtsname, sofern dieser vom Namen abweicht, sowie der Vorname,
2. die Staatsangehörigkeit oder Staatsangehörigkeiten,
3. der Geburtstag und -ort sowie
4. die Anschrift.

p) Aufzeichnungspflicht (§ 22 FinVermV)

Die Aufzeichnungspflicht nach § 22 FinVermV dient der Behörde zur Prüfung der Einhaltung der genannten Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten

und ist Grundlage der jährlichen Pflichtprüfung nach § 24 FinVermV. Die Aufzeichnungen sind unverzüglich ab der Auftragsannahme anzufertigen und auf einem dauerhaften Datenträger bereit zu halten (§ 23 Satz 1 FinVermV).

Andere Aufzeichnungspflichten, z. B. aus dem Handels- oder Steuerrecht, neben bestehen neben dieser Aufzeichnungspflicht fort. Sofern sich die Aufzeichnungspflichten überschneiden, kann jedoch ein Verweis erfolgen.

q) Aufbewahrung (§ 23 FinVermV)

Die Aufbewahrungsfrist wurde zum **1. August 2020** wegen der oft längeren Laufzeit von Anlagen als fünf Jahre **auf zehn Jahre verlängert**. Sie gilt für alle Unterlagen nach § 22 FinVermV, ebenfalls für die nach § 18a Absatz 1 Satz 1 FinVermV aufgezeichneten Inhalte von Telefongesprächen und sonstiger elektronischer Kommunikation und für die Aufzeichnungen über den Inhalt persönlicher Gespräche nach § 18a Absatz 4 FinVermV.

Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf einem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (siehe § 126 b Satz 2 BGB), z. B. Papier, USB-Stick, CD-ROM.

Die Aufbewahrung hat in den eigenen Geschäftsräumen des Gewerbetreibenden zu erfolgen. Zu den Geschäftsräumen im Sinne der Vorschrift zählen auch Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen des Erlaubnisinhabers, nicht jedoch Geschäftsstellen eines Strukturvertriebs.

Untervermittler einer Vertriebsgesellschaft haben nur dann die Möglichkeit, sich auf eine elektronische Aufbewahrung auf externen Servern, etwa der Vertriebsgesellschaft zu berufen, wenn auf diese Server von den Geschäftsräumen des Untervermittlers aus zugegriffen werden kann. Der Zugriff auf alle relevanten Aufzeichnungen muss dann auch im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit mit der Vertriebsgesellschaft bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist sichergestellt werden.

r) Prüfungspflicht (§ 24 FinVermV)

Der Prüfungsbericht nach § 24 FinVermV ist **frühestens nach dem Berichtsjahr und spätestens bis zum 31.12. des dem Berichtsjahr folgenden Jahres** unaufgefordert bei der Erlaubnisbehörde einzureichen. Die Prüfungspflicht entsteht bereits, wenn der Finanzanlagenvermittler im Berichtsjahr **eine Finanzanlagenvermittlung oder -beratung** im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO bzw. wenn der Honorar-Finanzanlagenberater eine Honorar-Finanzanlagenberatung im Sinne des § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO durchgeführt hat.

Zum Kreis der als Prüfer geeigneten Personen nach Absatz 4 gehören z. B. Steuerberater oder im Bereich Bank- und Kapitalmarktrecht, Steuerrecht oder Handels- und Gesellschaftsrecht erfahrene Rechtsanwälte, z. B. Fachanwälte für diese Bereiche. Rechtsanwälte mit anderen beruflichen Schwerpunkten sind nicht geeignet. Es darf jedoch keine Besorgnis der Befangenheit vorliegen, also Umstände, die die Unabhängigkeit des Prüfers gefährden (z. B. wirtschaftliche oder persönliche Bindung). Bitte beachten Sie zu den Einzelheiten unser **Merkblatt „Prüfungspflicht FAV/HOF“**, das auf unserer Internetseite unter www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten abrufbar ist.

Wurde im Berichtsjahr keine Finanzanlagenvermittlung oder -beratung im Sinne des § 34f Absatz 1 Satz 1 GewO bzw. Honorar-Finanzanlagenberatung im Sinne des § 34h Absatz 1 Satz 1 GewO durchgeführt, ist kein Prüfungsbericht vorzulegen, sondern eine sog. **Negativerklärung**. Diese muss unaufgefordert und bis spätestens zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres bei der zuständigen Erlaubnisbehörde eingereicht werden. Das Unterschriftenerfordernis für Negativerklärungen ist am 20. April 2023 entfallen. Eine digitale Namensangabe genügt, die **Mitwirkung eines Prüfers ist nicht erforderlich**.

Der **Prüfungsbericht** ist unaufgefordert bei der zuständigen Erlaubnisbehörde einzureichen. Hierfür steht unser **Einreichungs-Tool** unter www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten zur Verfügung. Alternativ ist eine Einreichung per Post oder E-Mail möglich.

Die **Negativerklärung** ist ebenfalls unaufgefordert und in Textform einzureichen. Auch hierfür ist unser Einreichungs-Tool nutzbar: www.ihk-muenchen.de/34f-34h-berufspflichten.

s) Rechte und Pflichten der an der Prüfung Beteiligten (§ 25 FinVermV)

Der Gewerbetreibende hat dem Prüfer jederzeit Einsicht in die Bücher, Aufzeichnungen und Unterlagen zu gestatten. **Er hat ihm alle Aufklärungen und Nachweise auf Verlangen zu geben, die der Prüfer für eine sorgfältige Prüfung benötigt.**

Hinweis:

Dieses Merkblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer und kann eine Rechtsberatung im Einzelfall nicht ersetzen.

IHK für München und Oberbayern
Ihr Kontakt: Informations- und Servicezentrum
Stand: November 2023